

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Montag, den 31. März 1924.

Gemeindesubvention für die Naturfreunde. In der heutigen Sitzung des städtischen Finanzausschusses beantragte Gemeinderat Hiess dem Touristenverein „Die Naturfreunde“ eine Subvention für das Jahr 1924 in gleicher Höhe wie im vergangenen Jahr zu bewilligen. Der Referent begründete diesen Antrag damit, dass noch immer verschiedene Touristenvereine ihre Schutzhütten nur einem bestimmten Kreis zugänglich machen, so dass die Naturfreunde, die keinerlei Rassenunterschiede bei der Benützung ihrer Schutzhäuser kennen, gezwungen sind, einige Schutzhütten zu bauen. Das erfordert aber grosse Mittel und die Gemeinde Wien muss den Bau solcher Schutzhäuser, die allen Bergfreunden zugänglich sind, auch finanziell fördern. Die Minderheit erklärte, dass sie gegen eine solche Unterstützung nichts einzuwenden habe, nur müsse sie verlangen, dass auch die anderen Touristenvereinigungen für den Bau von Schutzhäusern aus Gemeindemitteln unterstützt werden. Der Antrag des Referenten wurde angenommen und dem Touristenverein „Die Naturfreunde“ eine Subvention von hundert Millionen Kronen bewilligt.

Die Kosten des Strassenmakadams. Die Gemeinde Wien hat in ihren Voranschlag einen Betrag von mehr als drei Milliarden Kronen für die Makadamisierung der Strassen eingesetzt. In der heutigen Sitzung des Finanzausschusses wurde über Antrag des Stadtbaudirektors Ingenieurs Fiebiger zur Deckung des Restfordernisses für die Instandsetzung der Makadamstrassen für das erste Halbjahr 1924 noch ein Zuschusskredit von 800 Millionen Kronen bewilligt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl K o n a y

Wien, am Montag, den 31. März 1924. Abendausgabe

Die Forderungen der städtischen Angestellten. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Verband der städtischen Angestellten einerseits und der Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten andererseits wurden heute im Rathaus unter dem Vorsitz des Polizeireferenten amtsführenden Stadtrat Speiser fortgesetzt. Die Vertreter der beiden Organisationen legten die Entschliessungen, die am Freitag und Samstag in den Versammlungen gefasst worden waren, vor. Stadtrat Speiser wies auf die grossen finanziellen Auswirkungen der Forderungen und auf die Möglichkeiten der Gemeinde Wien hin. Abgesehen von der Bindung, die nach dem Abgabenteilungsgesetz zwischen den Bezügen der Gemeindeangestellten und den Bundesangestellten besteht, kann die Gemeinde nur im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeit an eine Besserstellung der Angestellten denken. Es werden nunmehr die erforderlichen Berechnungen angestellt werden, um festzu stellen, was im Rahmen dieser budgetären Möglichkeiten getan werden kann. Es besteht aber zwischen der Gemeindeverwaltung und den Vertretern der Angestellten die übereinstimmende Meinung, dass die Durchführung der Verhandlungen so beschleunigt werden soll, dass sie etwa um die Mitte des Monats April beendet sein können. Die Verhandlungen wurden heute bis spät abends; sie werden in den nächsten Tagen fortgesetzt werden.

Das Recht der Landesregierung bei der Zuweisung fremdzuständiger Heeresangehöriger.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat heute auf Grund der vor acht Tagen stattgefundenen Verhandlung das Erkenntnis über eine Beschwerde des Wiener Stadtsenates als Landesregierung gegen das Heeresministerium verkündet. Der Wiener Stadtsenat nahm auf Grund des Paragraph 13, Absatz 5 des Wehrgesetzes das Recht in Anspruch, dass er bei der Zuweisung fremdzuständiger Heeresangehöriger zum Wiener Werbebereich um seine Zustimmung angegangen werden müsse. Da sich das Heeresministerium weigerte, diese Zustimmung einzuholen, hat der Wiener Stadtsenat die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die Listen der fremdzuständigen Heeresangehörigen wurden dem Wiener Stadtsenat über Verlangen des Bürgermeisters übermittelt, aber in zwei verschiedenen Zeitpunkten. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun die Beschwerde über die erste Liste, die die Offiziere umfasste, wegen verspäteter Uebersreichung abgewiesen, die Beschwerde über die zweite Liste, die die Unteroffiziere umfasste, aber stattgegeben und die angefochtene Entscheidung des Heeresministeriums als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Durch diese Entscheidung wurde dem Rechtsstandpunkte des Wiener Stadtsenats vollkommene Rechnung getragen. Es wurden nämlich nicht nur die vom Heeresministerium vorgebrachten formellen Einwände zurückgewiesen, sondern auch die materiellrechtliche Begründung der Entscheidung des Heeresministeriums als unstatthältig bezeichnet. Insbesondere hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass es keinen Unterschied mache, ob die Heeresangehörigen aus der früheren Wehrmacht übernommen oder neu angeworben sind und dass auch die Berufung auf das Abbaugesetz nicht zutrefte. Infolge dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Heeresministerium nunmehr verpflichtet die im Paragraph 13, Absatz 5 des Wehrgesetzes vorgesehene Zustimmung

des Wiener Stadtsenats als Landesregierung bei der Zuweisung fremdzuständiger Heeresangehöriger zu erteilen.

Wien, Montag, den 31. März 1924.

Heute Abendausgabe der Korrespondenz